



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-170.600/0007-IV/ST1/2017

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen*

An die  
Wirtschaftskammer Österreichs  
Fachverband der Fahrschulen  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Wien, am 02.06.2017

**Betreff: Verwendung des BMWi3 als Fahrzeug für die praktische Fahrprüfung,  
Kompromisslösung**

Bezugnehmend auf das email vom 19.5.2017 teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass im Rahmen der Fahrschultagung in Alt Lengbach (11. bis 12.5.2017) die Frage der Verwendung des BMWi3 als Prüfungsfahrzeug einer endgültigen und einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnte.

**Demnach ist der BMWi3 als Prüfungsfahrzeug von den Fahrprüfern zu akzeptieren, wenn es sich um ein mit Doppelpedalerie ausgestattetes Schulfahrzeug handelt. Verfügen derartige Fahrzeuge nicht über eine Doppelpedalerie, so kann vom Fahrprüfer die Abnahme der Fahrprüfung mit diesem Fahrzeug verweigert werden.**

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Wolfgang Schubert  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529  
Fax: +431 71162 65 65529  
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-170.600/0007-IV/ST1/2017**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen*

An alle  
Ämter der Landesregierungen

An das  
Bundesministerium für Inneres

Wien, am 02.06.2017

**Betreff: Verwendung des BMWi3 als Fahrzeug für die praktische Fahrprüfung,  
Kompromisslösung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage, das Schreiben des Verkehrsressorts an den Fachverband der Fahrschulen betreffend die künftige Vorgangsweise der Verwendung des BMWi3 als Fahrzeug bei praktischen Fahrprüfungen zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Wolfgang Schubert  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529  
Fax: +431 71162 65 65529  
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-170.600/0001-IV/ST1/2017**  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen*

An die  
Wirtschaftskammer Österreichs – Fachverband der Fahrschulen  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Wien, am 23.01.2017

**Betreff: BMWi3 - Zulassung als Prüfungsfahrzeug, Beantwortung des Schreibens an WKÖ**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 14.12.2016 zu der im Betreff genannten Angelegenheit teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass auch aus Sicht des Verkehrsressorts nichts gegen die Verwendung des BMWi3 als Prüfungsfahrzeug spricht. Zum einen erfüllt dieses Fahrzeug alle Anforderungen des § 7 Abs. 2 Z 2 der Fahrprüfungsverordnung (die geforderte „Zugangstüre in der Sitzreihe in der der Fahrprüfer Platz nimmt“ ist vorhanden), zum anderen sind – wie im Schreiben vom 14.12.2016 zutreffend ausgeführt wird - auch keine Gefahren für die Verkehrssicherheit oder Insassen des Fahrzeuges im Zuge von Prüfungsfahrten erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Wolfgang Schubert  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529  
Fax: +431 71162 65 65529  
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Wirtschaftskammer Niederösterreich,  
Fachvertretung der Fahrschulen  
z.H. Herrn Ing. Richard Mader  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

RU6-A-207/152-2016      Beilagen      2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru6@noel.gv.at">post.ru6@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005/13710      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Heinz Bachbauer	12900	09. Juni 2017

Betrifft  
Praktische Fahrprüfung, Zugangstüre für Fahrprüfer, Zulässigkeit von Prüfungsfahrzeugen

Sehr geehrter Herr Ing. Mader!

Am 2. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Wirtschaftskammer Österreichs, Fachverband der Fahrschulen, sowie das Bundesministerium für Inneres und die Ämter der Landesregierungen über die bei der Fahrschultagung in Alt Lengbach erarbeitete Kompromisslösung schriftlich in Kenntnis gesetzt (siehe Beilage). Die in vorliegender Angelegenheit an die Wirtschaftskammer NÖ, Fachvertretung der Fahrschulen, ergangenen ha. Schreiben vom 17. Jänner 2017 sowie vom 9. Februar 2017 sind damit gegenstandslos geworden.

Die gegenständliche Lösung wird wie vereinbart vom Bundesland NÖ selbstverständlich mitgetragen und sind die NÖ Fahrprüfer dahingehend mit gestern abgefertigten Schreiben informiert worden.

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV-ST1 (Kraftfahrwesen), z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

2. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, z.H. Herrn Dr. Norbert Hartl, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
3. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten
4. Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Fahrschulen, z.H. Herrn Obmann Ing. Herbert Wiedermann, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Wirtschaftskammer Niederösterreich,  
Fachvertretung der Fahrschulen  
z.H. Herrn Ing. Richard Mader  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

Beilagen  
RU6-A-204/282-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005/13710 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug (0 27 42) 9005  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Dr. Heinz Bachbauer 12900 02. Dezember 2016

Betrifft  
Prüfungsfahrzeug, Zugangstüre für Fahrprüfer; Identitätsfeststellung

Sehr geehrter Herr Ing. Mader!

Aufgrund des Ergebnisses der Beratungen des „Qualitätszirkels Fahrprüfung“ am 10. November 2016 in Anwesenheit von Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und Vertretern der Bundesländer möchten wir bekanntgeben, dass wir den NÖ Fahrprüfern aus Sicherheitsgründen empfehlen werden, Fahrzeuge als Prüfungsfahrzeuge abzulehnen, die in der Sitzreihe, in der der Fahrprüfer Platz nimmt, eine Zugangstüre aufweisen, die von innen nicht unabhängig von der Vordertüre zu öffnen ist.

Da demnach damit zu rechnen ist, dass praktische Fahrprüfungen auf solchen Fahrzeugen nicht abgenommen werden, ersuchen wir die NÖ Fahrschulbetriebe um Benachrichtigung, dass sie derartige Fahrzeuge für praktische Fahrprüfungen nicht vorsehen. Das Vorgehen der Fahrprüfer wird gleichermaßen bei Privatantritten gehandhabt werden, weshalb wir unter anderem die Fahrschulbetriebe ersuchen, Kandidaten, welche auf einem privaten Fahrzeug zur Prüfung antreten wollen - um Diskussionen vor Ort zu vermeiden - über diesen Umstand zu informieren.

In der Arbeitsgruppe „Qualitätszirkel Führerschein“ wurde auch die Frage betreffend „Umgang mit Verschleierung“ diskutiert. Dabei wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Identität nach § 14 Abs. 1 Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV) zweifelsfrei festgestellt werden muss. Sollte die Identität somit nicht eindeutig festgestellt werden können, muss die Fahrprüfung als „nicht angetreten“ gewertet werden. Diese Regelung (dies wurde im Zuge der Diskussion desgleichen einhellig festgestellt) gilt gleichermaßen für das Tragen einer sogenannten Burka und eines sogenannten Niqabs. Darauf werden alle NÖ Fahrprüfer hingewiesen werden.

Es wird gebeten, die NÖ Fahrschulen vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen. Die NÖ Fahrschulbetriebe mögen diese Information an Kandidaten, die zur Fahrprüfung antreten wollen, in Form eines aufklärenden Gespräches weitergeben.

Ergeht an:

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, z.H. Herrn Abteilungsleiter DI Georg Hönig

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Dr. B a c h b a u e r  
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)